

die Aufnahmekartierungen, die Grenzniederschriften und die Änderungsnachweise mit der Flächenberechnung im Original einzureichen. Die übrigen Vermessungsschriften sind als reproduktionsfähige Kopien einzureichen.

176. (1) Die Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes hat zu prüfen, ob die eingereichten Vermessungsschriften vollständig sind und nach Inhalt und Form den Vorschriften der Liegenschaftsvermessungsordnung und den darin genannten weiteren Vorschriften entsprechen.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Vermerk anzufertigen. Der Vermerk ist durch den Leiter der Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes unter Angabe des Datums der Prüfung (Tag, Monat, Jahr) und der Berufsbezeichnung zu unterschreiben. Er ist Bestandteil der Vermessungsschriften.

177. (1) Ergibt sich, daß die Vermessungsschriften vollständig sind und nach Inhalt und Form den Vorschriften der Liegenschaftsvermessungsordnung und den darin genannten weiteren Vorschriften entsprechen, sind die Vermessungsergebnisse in die Liegenschaftsdokumentation zu übernehmen.

(2) Sind die Vermessungsschriften unvollständig oder entsprechen sie nicht den Vorschriften der Liegenschaftsvermessungsordnung und den darin genannten weiteren Vorschriften, sind sie der Vermessungseinrichtung mit den erforderlichen Hinweisen zurückzugeben. Die Vermessungseinrichtung ist aufzufordern, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Sie hat die Vermessungsschriften nach der Beseitigung der Mängel erneut einzureichen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(3) Geringfügige Mängel sind in der Regel durch die Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes zu beseitigen.

(4) Die festgestellten Mängel können auch dann durch die Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes beseitigt werden, wenn die Vermessungseinrichtung einen entsprechenden Antrag stellt und sich verpflichtet, den gesetzlich zulässigen Preis zu zahlen.

178. (1) Die Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes hat innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Entscheidung zu der Übernahme der Vermessungsergebnisse zu treffen.

(2) Kann die Entscheidung nicht fristgemäß getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid zu geben, in dem die Gründe und der voraussichtliche Entscheidungstermin mitzuteilen sind.

179. (1) Gegen Entscheidungen der Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes zur Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Liegenschaftsdokumentation kann Beschwerde eingelegt werden.